

Härtefallversorgung: aktuelle Praxis

Ein grosser Teil der Anfragen, die der Ombudsstelle im Jahr 2016 unterbreitet wurden, betrafen die Härtefallregelung. Aufgrund dieser Anfragen und Recherchen fasst Ombudsmann Michael Manser nachstehend die Praxis der IV-Stellen zusammen. Es gibt noch vieles zu klären (vgl. auch Seite 31).

Bei einer Härtefallgutsprache übernimmt die IV die Kosten einfacher und zweckmässiger Geräte. Als zweckmässig im Sinne der IV gelten grundsätzlich Hinter-dem-Ohr-Hörgeräte (HdO). Mehrkosten für andere Bauarten werden häufig auf die Hörgeschädigten abgewälzt.

Für die Dienstleistungen des Akustikers wird dessen effektiver Aufwand bis zur Abgabe der Hörgeräte erstattet. Aber: Als Stundenansatz werden maximal CHF 117.00 (exkl. MwSt.) akzeptiert. Der Akustiker verrechnet dem Kunden in der Regel einen höheren Stundensatz. Meines Erachtens ist es fraglich, ob ein Stundensatz von CHF 117.00 die effektiven Kosten eines Akustikers tatsächlich deckt und ob die Kürzung des Stundenansatzes von einem Gericht geschützt würde. Da der von den IV-Stellen angewandte Stundenansatz möglicherweise nicht der Realität entspricht, wäre es wünschenswert, dass ein Gericht Gelegenheit erhält, diese Frage zu klären.



Die Ombudsstelle berät Sie gerne.
Foto: pro audito olten

Häufig wird bei der Härtefallversorgung ein Dienstleistungspaket mitverkauft. Die IV-Stellen akzeptieren in der Regel Dienstleistungspakete oder -pauschalen ohne detaillierte Auflistung nicht. Es ist darauf zu achten, dass der Akustiker sein Dienstleistungspaket offenlegt.

Die Kosten für Zubehör, wie etwa Trockenbox, Pflegeutensilien, Streamer, TV-Controller und Verbindungen zu Smartphones, werden nicht entschädigt. Diese bezahlt jeder selbst. Fernbedienungen werden nur bezahlt, wenn diese invaliditätsbedingt notwendig sind, beispielsweise bei einer motorischen Einschränkung. Eine allfällige Hörgeräteversicherung sowie ein Gehörschutz werden von der IV ebenfalls nicht bezahlt. Das Gleiche gilt meist für Otoskopien und Hörtests, da diese bereits dem ORL-Expertenarzt vergütet wurden.

In einem früheren dezibel-Beitrag wurde darauf hingewiesen, dass in der AHV-Gesetzgebung keine Härtefallregelung für die Hörgeräteversorgung vorgesehen ist (Gerichtsentscheide). Demnach haben Betroffene im Pensionsalter keinen Anspruch auf eine Härtefallversorgung. Die Gerichte haben in diesen Entscheiden nebenbei aber angetönt, dass allenfalls aufgrund der Besitzstandsgarantie auch Personen im Pensionsalter in den Genuss einer Härtefallregelung kommen könnten, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt seien: Zum einen müsste bereits vor Erreichen des Pensionsalters von

der IV ein Härtefall zugesprochen worden sein und zum anderen müsste auch im Pensionsalter einer Erwerbstätigkeit nachgegangen werden. Diese Frage wurde allerdings noch nicht konkret entschieden. Zudem ist aufgrund einer unterschiedlichen Gesetzesauslegung in der Praxis umstritten, ob ein Härtefall überhaupt unter die Besitzstandsgarantie fallen kann. Sobald diese Frage geklärt ist, werden wir darüber informieren.

Trägerschaft

Die Ombudsstelle Hörprobleme wird getragen von: Akustika – Schweizerischer Fachverband der Hörgeräteakustik, VHS – Verband Hörakustik Schweiz, HSM – Hearing Systems Manufacturers, ORL-HNO – Schweizerische Gesellschaft für Oto-Rhino-Laryngologie und pro audito schweiz. Den Trägern der Ombudsstelle sei im Rahmen des Jahresberichts 2016 gedankt.



Ombudsstelle Hörprobleme

lic. iur. Michael Manser
Ombudsstelle Hörprobleme
Grand & Nisple Rechtsanwälte
Oberer Graben 26, 9000 St. Gallen
Tel. 071 222 40 40, Fax 071 222 24 69
info@ombudsstelle-hoerprobleme.ch
www.ombudsstelle-hoerprobleme.ch